

Anlage I

Ludwig-Maximilians-Universität
München
- Präsidialkollegium -
Nr. I - 5188

München, den 13.4.1978
Mit Zustellungsurkunde

B e s c h e i d

In dem Ordnungsverfahren gegen den Studenten Claus-Ulrich Schmidt trifft das Präsidialkollegium der Ludwig-Maximilians-Universität München folgende

Ordnungsmaßnahme:

1. Der Student Claus-Ulrich Schmidt, geb. am 17.4.1952 in Oldenburg, wohnhaft in [REDACTED] wird wegen zweier Ordnungsverstöße nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erste Alternative BayHSchG sowie je eines Ordnungsverstoßes nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative, Nr. 1 und Nr. 4 BayHSchG gemäß Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG für die Dauer des Sommersemesters 1978 als Mitglied der Universität München ausgeschlossen.
2. Die Maßnahme gemäß Ziff. 1 wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 30.-- erhoben.

G r ü n d e :

1. Der Student Claus-Ulrich Schmidt, geb. am 17.4.1952 in Oldenburg, wohnhaft in [REDACTED], ist seit dem Wintersemester 1972/73 an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert. Er studiert im Studiengang Lehramt Gymnasium.

Er ist einer der profiliertesten Verfechter der Fortführung der durch das Bayerische Hochschulgesetz abgeschafften verfaßten Studentenschaft unter Weiterverwendung der Organbezeichnung "ASTA".

Im November 1975 hat der Betroffene als damaliger "ASTA-Vorsitzender" zu einer "Studentenschafts-Vollversammlung" am 25. November 1975 aufgerufen und diese Versammlung im Hörsaal Nr. 221 des Universitäts-Hauptgebäudes trotz ausdrücklichen Verbotes abgehalten. Vom Präsidialkollegium war damals hierwegen eine Ordnungsmaßnahme der Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität München für die Dauer eines Semesters für den... Fall weiterer Ordnungsverstöße gegen den Betroffenen verhängt worden (Verfügung vom 27.2.1976).

Am 19. Mai 1976 nahm der Betroffene an einer vom sog. "ASTA" einberufenen "Studentenschafts-Vollversammlung" im Universitäts-Hauptgebäude teil, die ebenfalls, wie ihm bekannt war, untersagt war. Der Betroffene war damals außerdem an der Durchführung aktiv beteiligt. Diesbezüglich läuft ein Strafverfahren gegen den Betroffenen wegen eines Vergehens des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB.

Am 16. November 1977 nahm der Betroffene an einer vom Präsidenten ausdrücklich untersagten, vom sogenannten "ASTA" einberufenen "Studentenschafts-Vollversammlung" im Auditorium maximum teil. Einer individuellen Aufforderung unter Namensnennung durch Regierungsrat Matschke, den Hörsaal zu verlassen, kam er nicht nach. Nach der Sachverhaltsdarstellung durch die Bediensteten der Studentenabteilung besteht außerdem der dringende Verdacht, daß er auch einer allgemeinen Aufforderung durch Professor Dr. Holzhauer an die Störer, das Auditorium maximum zu verlassen, keine Folge geleistet hat. Durch die Veranstaltung wurde Professor Dr. Holzhauer daran gehindert, eine im Auditorium maximum um 15.00 Uhr c.t. vorgesehene Lehrveranstaltung abzuhalten.

Am 18.1.1978 fand auf Betreiben des "ASTA" im Hauptgebäude der Universität (Hörsaal 101) wiederum eine "Studentenschafts-Vollversammlung" statt, die vom Präsidenten ebenfalls ausdrücklich untersagt war. An dieser Versammlung nahm der Betroffene wiederum teil. Zu einer Lehrveranstaltungsstörung kam es diesmal nicht, auch kam es zu keiner Aufforderung seitens des Universitätspersonals, den Raum zu verlassen.

Mit Abdruck eines Schreibens vom 16.1.78, abgesandt am 17.1.78, wurde dem Betroffenen mitgeteilt, daß die Veranstaltung nicht genehmigt sei.

Wegen der Teilnahme an den beiden letztgenannten Veranstaltungen leitete das Präsidialkollegium am 1. Februar 1978 ein Ordnungsverfahren gegen den Betroffenen ein.

2. Mit Schreiben vom 15.2.1978 wurde dem Betroffenen die Einleitung des Ordnungsverfahrens mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Mit Schreiben vom 27.2.1978 läßt er sich wie folgt ein: Am 16.11.1977 sei er auf dem Weg zur Klinik, wo seine Frau entbunden habe, nur schnell in die Studentenschafts-Vollversammlung gegangen, um die Studenten - gemeint wohl über eine beabsichtigte Eingabe an den Präsidenten zur Einrichtung einer Untersuchungskommission - zu informieren. Zu diesem Zeitpunkt habe die Studentenschafts-Vollversammlung noch nicht begonnen. Anschließend habe er dann die Frauenklinik aufgesucht, weshalb er nicht als Teilnehmer an dieser Vollversammlung zu betrachten sei. Während seiner Anwesenheit sei weder durch Megaphon noch durch Transparente zu irgend einer Folgeleistung aufgefordert worden. Im Übrigen sei er als gewählter studentischer Fachbereichsvertreter im Fachbereich Sozialwissenschaften berechtigt, bei solchen Studenten-Vollversammlungen anwesend zu sein.

Auch an der Veranstaltung vom 18.1.1978 sei er in keiner Weise beteiligt gewesen. Er sei auf seinem Weg zum Sitzungssaal B 211 des Hauptgebäudes, in dem am gleichen Tag um 15.00 Uhr c.t. eine Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften stattgefunden habe, an der teilzunehmen er als studentischer Vertreter verpflichtet gewesen sei, am Hörsaal 101 vorbeigekommen und dabei habe er erstmals davon Kenntnis erlangt, daß hier eine Versammlung stattfindet. Er sei nur kurz in den Hörsaal gegangen, um zu schauen, worum es ginge und wer der Veranstalter sei

und habe den Hörsaal dann sofort - nach ca. fünf Minuten - wieder verlassen. Den Brief, mit dem ihm die Universität mitgeteilt habe, daß für die Studenten-Vollversammlung ein Hörsaal nicht zur Verfügung gestellt werde, habe er erst am Abend des 16.1.78 zur Kenntnis genommen.

Diese Einlassung des Betroffenen erweist sich als Schutzbehauptung.

Der Betroffene hat sich am 16.11.77 nach der individuellen Aufforderung durch RR Matschke, den Raum innerhalb von fünf Minuten zu verlassen, nicht etwa entfernt, sondern sich über eine mitgeführte Verstärkeranlage an die im Auditorium maximum Anwesenden gewandt. Außerdem hat er sich an RA Hajek gewandt, um von ihm zu erreichen, daß dem Dozenten Professor Dr. Holzhauer ein geeigneter anderer Hörsaal zugewiesen werde. Auch machte er ihm Vorwürfe, daß die Universitätsverwaltung zu verantworten habe, daß die Pflichtvorlesung von Professor Dr. Holzhauer nicht stattfinden könne, weil die Universitätsverwaltung die Große Aula, in der der sogenannte "ASTA" die Veranstaltung abhalten wollte, verschlossen habe. Ob der Betroffene auch noch zum Zeitpunkt der ersten allgemeinen Räumungsaufforderung - durch Professor Dr. Holzhauer mittels des Saalmikrophones - anwesend war, kann angesichts der individuellen Aufforderung an den Betroffenen dahingestellt bleiben.

Der sogenannte "ASTA" hat in Plakaten, Flugblättern und Zeitschriften schon tagelang vor dem 16.1.1978 zur Teilnahme an der "SVV" aufgerufen. Es ist in höchstem Maße unglaubwürdig, daß der Betroffene als ehemaliger "ASTA-Vorsitzender" und als einer der engagiertesten Verfechter der Weiterführung der verfaßten Studentenschaft um die beabsichtigte "SVV" nicht gewußt haben soll, zumal er die vorangegangenen sogenannten "Studentenschafts-Vollversammlungen" ausweislich seiner Teilnahme gekannt hat. Unrichtig ist auch, daß er sich nur fünf Minuten im HS 101 befunden hat. Im übrigen bedarf die Dauer seiner Anwesenheit keiner abschließenden Prüfung.

3. Zur Überzeugung des Präsidialkollegiums steht somit fest, daß der Betroffene am 16.11.1977 und am 18.1.1978 widerrechtlich in einen Raum der Hochschule eingedrungen ist, am 16.11.1977 außerdem auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt hat, die Durchführung einer Unterrichtsveranstaltung erheblich behindert hat und schließlich eine mit Strafe bedrohte Handlung (Nötigung, § 240 StGB) begangen hat, die gegen ein Mitglied der Hochschule gerichtet war. Er hat damit Ordnungsverstöße nach Art.76 Abs.1 Satz 1 Nr.2 erste Alternative, Nr.2 zweite Alternative, Nr.1 und Nr.4 BayHSchG begangen. Nach dem aus der Vorgeschichte hervorgehenden Kenntnisstand des Betroffenen kann nicht zweifelhaft sein, daß er diese Tatbestände schuldhaft verwirklicht hat.

Seine Funktion als Studentenvertreter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften rechtfertigte sein Handeln nicht. Die Aufgabe eines Studentenvertreters im Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Vertretung der studentischen Interessen der Studenten des jeweiligen Fachbereichs im Fachbereichsrat und im Studentischen Konvent und umfaßt allenfalls noch die Information des angesprochenen Studentenkreises über die Tätigkeit im Fachbereichsrat und im Studentischen Konvent. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Betroffenen, die studentische Öffentlichkeit in einer ungenehmigten Studentenvollversammlung eines privatrechtlichen Vereines über die Belange der Studenten des Fachbereichs Sozialwissenschaften zu informieren oder umgekehrt letztere über die Tätigkeit der sog. "Studentenschafts-Vollversammlung" in Kenntnis zu setzen. Wenn die Funktion eines Studentenvertreters nach dem Bayerischen Hochschulgesetz überhaupt hier von Bedeutung ist, dann allenfalls insoweit, als man einem Hochschulmitglied mit Selbstverwaltungsfunktionen eine gesteigerte Verpflichtung nach Art.10 Abs.1 Satz 1 BayHSchG zusprechen muß. Insofern wirkt sich die Funktion des Betroffenen als Studentenvertreter eher zu seinen Ungunsten aus.

4. Bei der Bemessung der zu verhängenden Ordnungsmaßnahme war folgendes zu berücksichtigen: Das Ordnungsrecht dient der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der universitären Ordnung. Die zu verhängende Ordnungsmaßnahme muß daher geeignet sein, den Be-

troffenen von künftigen Ordnungsverstößen dieser oder ähnlicher Art abzuhalten. Die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität München für die Dauer eines Semesters mit Verfügung vom 27.2.1976 hat sich als wirkungslos erwiesen. Nicht einmal das wegen seiner Beteiligung an der sogenannten "Studentenschafts Vollversammlung" vom 19.5.1976 eingeleitete Strafverfahren, in dem er im Hinblick auf die vorliegenden Urteile anderer Teilnehmer mit einer Bestrafung rechnen muß, hat ihn beeindruckt. Eine erneute Ordnungsmaßnahme nach Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wäre daher wirkungslos.

Der Betroffene befindet sich im elften Fachsemester. Die Versagung der weiteren Benutzung von Einrichtungen der Hochschule berührt das weitere Studium des Betroffenen nicht sonderlich. Eine spezialpräventive Wirkung einer solchen Ordnungsmaßnahme ist daher ebenfalls nicht zu erwarten. Hinzu kommt, daß der Wirkungsbereich des sogenannten "AStA", dem sich der Betroffene verpflichtet fühlt, den ganzen universitären Bereich umfaßt, weshalb nur die Versagung der weiteren Benutzung aller universitären Einrichtungen künftige Ordnungsverstöße des Betroffenen unterbinden könnte. Eine solche Maßnahme aber käme im wesentlichen dem Ausschluß als Mitglied der Hochschule (Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) gleich, sollte sie nicht ohnehin nach Wortlaut ("einzelnen"), Sinn und Zweck von Art. 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG rechtlich ausgeschlossen sein, was anzunehmen ist. Hinzu kommt, daß Ordnungsmaßnahmen auch generalpräventive Funktionen haben. Von der Versagung der weiteren Benutzung aller universitären Einrichtungen für den Betroffenen kann eine nennenswerte generalpräventive Wirkung nicht erwartet werden. Es war daher - auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel - geboten, die dem Betroffenen bereits mit Verfügung vom 27.2.1976 angedrohte Maßnahme des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule für die Dauer eines Semesters nunmehr auch zu verhängen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ordnungsmaßnahme war erforderlich, weil nur durch eine sofortige Entfaltung der Rechtswirkungen des Bescheides die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Universität sichergestellt werden kann. Eine später eintretende Rechtswirk-

samkeit der Maßnahme würde darüber hinaus eine Rechtsverwirklichung erschweren, wenn nicht gar ausschließen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich der Betroffene bereits im elften Fachsemester befindet und sein Studium demnächst abschließen wird.

Die Androhung des sofortigen Vollzuges liegt daher sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Universität (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

6. Die Kosten- und Gebührenentscheidung beruht auf Art. 1, 2; 6 und 8 Bayerisches Kostengesetz i.V.m. dem Kostenverzeichnism zum Bayerischen Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Universität München kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München 34, Ludwigstraße 23/I. Aufgag, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Professor Dr. Nikolaus Lobkowicz
Präsident